

16.09.22

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2018/1860, 2018/1861 und 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der dritten Generation sowie zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (SIS-III-Gesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 33a Absatz 3 Satz 1, § 33b Absatz 1 Satz 1 BKAG)

In Artikel 3 Nummer 7 § 33a Absatz 3 Satz 1 und § 33b Absatz 1 Satz 1 ist jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch Artikel 3 Nummer 7 des Gesetzentwurfes werden Regelungen zum Schengener Informationssystem im Hinblick auf die in Deutschland zugriffsberechtigten Stellen in das BKAG eingefügt. Neben dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern sind dies auch die Behörden des polizeilichen Informationsverbundes (§ 29 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 BKAG) sowie eine Vielzahl weiterer im neu einzufügenden § 33b Absatz 1 BKAG-E genannte Nicht-Polizeibehörden. Die bislang ebenfalls zum polizeilichen Informationsverbund gehörenden Steuerfahndungsstellen der Landesfinanzbehörden (§ 29 Absatz 3 Nummer 7 BKAG), werden jedoch von der Zugriffsmöglichkeit nunmehr ausgeschlossen, da die Vorschriften nur auf § 29 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 BKAG (ohne Nummer 7) Bezug nehmen.

Die Steuerfahndung ist in Bezug auf die Steuerhinterziehung eine Strafverfolgungsbehörde, die der Polizei gleichgestellt ist. Die Aufnahme der Steuerfahndungsstellen steht auch im Einklang mit dem einschlägigen EU-Recht, da sie Strafverfolgungsbehörden im Sinne der Verordnungen (EU) 2018/1860,

2018/1861 und der Richtlinie (EU) 2016/680 sind.

Den Steuerfahndungsstellen muss weiterhin der vollständige Zugriff auf das polizeiliche Informationssystem, also auch im Rahmen des SIS III erhalten bleiben. Diese Zugriffsmöglichkeit hat in der Praxis der Steuerfahndung erhebliche Relevanz und praktische Bedeutung. Gerade im Hinblick auf eine angestrebte Verbesserung der Bekämpfung der Finanzmarktkriminalität und der Terrorismusfinanzierung ist der Zugriff der Steuerfahndung auf entsprechende Auskunftssysteme und Register zwingend geboten. Aus diesem Grunde sind die Steuerfahndungsstellen der Länder auch in den Regelungsbereich des Gesetzes aufzunehmen.